

Die Kommission hat sich bei den Mitgliedstaaten nach den Einzelheiten ihrer klimapolitischen Bemühungen erkundigt, um eine übergreifende kostengünstige und umweltpolitisch sinnvolle Politik angesichts des Klimawandels zu entwickeln. Sie plant, bis Juni 1999 eine neue Mitteilung zu diesem Thema herauszubringen.

4. Die Kommission verfügt im Augenblick noch nicht über die erforderlichen Angaben, um eine fundierte Antwort auf diese Frage geben zu können.

5. Als wichtiger Geldgeber für die Entwicklung der Wirtschaft in der Gemeinschaft richtet sich die Europäische Investitionsbank (EIB) bei der Kreditvergabe schon heute nach den umweltpolitischen Zielen der Gemeinschaft. Die Kommission will sich darum bemühen, daß der hohe Stellenwert der Aufgabe für die Gemeinschaft, die in Kyoto gesteckten Ziele zu erreichen, bei der Darlehensgewährung der EIB gebührende Beachtung findet.

(¹) KOM(98) 571 endg.

(1999/C 297/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3205/98
von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission

(16. Oktober 1998)

Betrifft: Nachtzugdienste in Europa

Hat die Kommission im Lichte der Entscheidung des Gerichtshof Erster Instanz die Absicht, die Genehmigung für die Durchführung von Nachtfahrdiensten in Europa über den jetzigen Zeitraum von 8 Jahren hinaus zu verlängern?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(13. November 1998)

In seinem Urteil vom 15. September 1998 hat das Gericht erster Instanz entschieden, daß die Vereinbarung über Nachtzug-Verbindungen in Europa nicht gegen Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag verstößt.

Unter diesen Umständen ist ein neuer Freistellungsbeschuß der Kommission gemäß Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag nicht erforderlich.

(1999/C 297/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3211/98
von Bernard Castagnède (ARE) an die Kommission

(19. Oktober 1998)

Betrifft: Entschädigung der Bananenproduzenten nach dem Wirbelsturm Georges

Welche spezifischen Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um sowohl die europäischen Bananenproduzenten in der Karibik als auch die in dieser Region ansässigen traditionellen Bananenproduzenten der AKP-Staaten zu entschädigen, deren Erträge durch den Wirbelsturm Georges zerstört wurden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(13. November 1998)

Im Rahmen der Verordnung (EWG) 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (¹) kann die Kommission erforderlichenfalls besondere Maßnahmen ergreifen, wenn die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes durch außergewöhnliche Umstände beeinträchtigt ist.

Zunächst ist dabei festzustellen, ob tatsächlich außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die Bewertung der Auswirkungen des Wirbelsturms „George“ auf Goudaloupe ist derzeit im Gang, und die Kommission kann sich daher diesbezüglich noch nicht äußern.